

Lumpen) nicht in und durch den Ort zu lassen, auch nicht in Ställe und Weiden aufzunehmen oder zu beherbergen.

34) Sie hält die Listen in der größten Ordnung.

35) Sie ermahnt zum Aufstallen alles, oder des meisten Rindviehes.

36) Sie läßt Reihe herum Einen Gemeindegossen den ganzen Tag Wache bei einer Heerde halten, der mit den Hirten darauf zu sehen hat: daß kein fremdes oder un- aufgeschriebenes Vieh zur Heerde komme; daß die Heerde die bezeichneten Gränzen nicht überschreite; und daß krankes oder hustendes Vieh augenblicklich von der Heerde abgesondert werde.

37) Sie verbietet: mit einzelnen Stücken oder heimlich zu hüten.

38) Sie verbietet: von dem Hofe, wo Rindvieh krank oder gestorben ist, Vieh aus oder zu den Heerden und an Tränken zu treiben.

39) Und sollte in einer benachbarten Gemeinde die Pest ausgebrochen sein, so verbietet sie das Austreiben des Rindviehes und der Heerden, und bewacht und sperrt ihre Gränzen, und alle Wege und Stege.

X.

Verhütung der Verbreitung der Rindviehpest.

Wenn in einer Gemeinde ein Stück Rindvieh an der Pest krank geworden ist, so sollte man, um die weitere Verbreitung der Pest in der Gemeinde und im Lande zu verhüten, folgendes thun:

40) Das nach der Aussage des angestellten sachkundigen Aufsehers an der Pest kranke Thier wird an einem abgelegenen Orte getödtet, und (im Anfange der Pest mit Haut und Haar) 8 Fuß tief verscharrt.

41) Auch das mit demselben während seiner Krankheit in Gemeinschaft gewesene Rindvieh, wenn es nicht mehr als